

**Wochenmarktsatzung für die Stadt Reinfeld (Holstein)
in der Fassung des 1. Nachtrags vom 15.12.2009**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und des § 69 der Gewerbeordnung in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufheben bisheriger Satzungen

Die Wochenmarktsatzung für die Stadt Reinfeld (Holstein) und die Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld in der Stadt Reinfeld (Holstein) beide in der Fassung der 2. Nachtragsatzung vom 14.12.2001 werden aufgehoben.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Reinfeld (Holstein) betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 3

Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet in der Regel auf dem Marktplatz der Stadt Reinfeld (Holstein) jeweils am Freitag von 07.00 bis 12.00 Uhr statt.
- (2) Fallen Markttage auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Tage statt. Ist dieser Tag ebenfalls ein Feiertag, fällt der Markt aus.
- (3) Ändert sich im Einzelfall aus dringendem Grund der festgesetzte Markttag, die Marktzeit oder der Platz, wird dieses in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Zutritt

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5

Standgebühren

Für die Benutzung eines Platzes (einschließlich Fahrzeug) auf dem Wochenmarkt für den Verkauf von nach der Gewerbeordnung (z. Zt. § 67 GewO) zugelassenen Waren, wird je Markttag eine Gebühr in Höhe von

1,00 Euro je qm
erhoben

Vertriebsverbote anderer Vorschriften z.B. der Hackfleisch-Verordnung, des Waffengesetzes, der Landes-Hygiene-Verordnung o.a. finden Anwendung.

§ 6

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageerlaubnis). Sie weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 08.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann die Stadt Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar; sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (6) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Stadt Reinfeld (Holstein) fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (8) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden.
- (9) Mit dem Abbruch der Verkaufsstände und der Abfuhr der Marktfahrzeuge darf erst nach der Marktzeit begonnen werden. Der Marktplatz muss spätestens $\frac{1}{2}$ Stunde nach Marktende geräumt sein. Widrigenfalls kann die Stadt auf Kosten des Standinhabers die Räumung anordnen und vornehmen lassen.
- (10) Das Verfahren zur Vergabe der Standplätze kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes abgewickelt werden.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf der Marktfläche nicht abgestellt werden. Ausnahmen hiervon können nur im Einzelfall gestattet werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an

Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften oder Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Es dürfen nur baumustergeprüfte Koch-, Heiz- und Wärmegeräte unter ausreichendem Sicherheitsabstand zu brennbaren Stoffen und Materialien aufgestellt und betrieben werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf der Marktfläche und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerialien aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen. Ausgenommen hiervon sind politische und staatsbürgerliche Informationsstände, sofern sie über eine Sondernutzungserlaubnis verfügen,
 3. Tiere auf die Marktfläche zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.

Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Sauberhalten des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Für die Reinhaltung ihrer Stände sind die Standinhaber verantwortlich.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,

3. Marktabfälle (außer Verpackungstoffen und Abfällen tierischer Herkunft sowie Abfällen, für deren Beseitigung besondere gesetzliche Bestimmungen bestehen) in den bereitgestellten Abfallbehältnissen zu sammeln, die nach Marktschluss durch die Marktverwaltung beseitigt werden,
4. nach Marktschluss alle unter Ziffer 3 ausgenommenen Abfälle mitzunehmen,
5. Fischabwässer in dichten Gefäßen abzufangen.

§ 10 Verkauf von Pilzen

Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist. Gleichwertige Bescheinigungen anderer EU-Mitgliedsstaaten werden anerkannt, wenn sie in die hiesige Amtssprache beglaubigt übersetzt sind.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro nach § 134 Abs. 5 - 7 Gemeindeordnung kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Wochenmarktsatzung über

1. den Zutritt gemäß § 4,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7,
4. den Auf- und Abbau nach § 6 Abs. 8 und 9,
5. die Verkaufseinrichtungen gem. § 7,
6. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 8 Abs. 3 und 4,
7. die Sauberhaltung des Marktes nach § 9,
8. den Verkauf von Pilzen nach § 10

verstößt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reinfeld (Holstein), den 15.12.2006

Stadt Reinfeld (Holstein)
gez.
(Horn)
Bürgermeister

Bekannt gemacht: 21.12.2006 – Inkrafttreten 22.12.2006

1. Nachtrag vom 15.12.2009 – bekannt gemacht 22.12.2009, Inkrafttreten 23.12.2009